OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751073/2/MB/NF

Datum:
Linz, 28. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C N, geb. x, StA. Nigeria, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. August 2020, GZ: BA-4-AEG/77199, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), den

BESCHLUSS

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 13. August 2020, GZ: BA-4-AEG/77199, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Gattin des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Am 09.10.2019 stellten Sie persönlich bei der Österreichischen Botschaft in Abuja einen Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus gern. § 46 NAG. Zuständigkeitshalber wurde der Antrag weitergeleitet und langte am 25.11.2019 am Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein.

Am 16.01.2020 wurde Ihr Ehegatte Herr A N von der LPD, Linz PI Lenaupark persönlich einvernommen. Am 03.03.2020 hat Ihr Ehegatte die Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft nachgereicht. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich das Verfahren verzögert.

Mit Übernahme unseres Parteiengehörs vom 09.07.2020 (Übernahmebestätigung liegt vor) wurde Ihnen mitgeteilt, dass es beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen. Eine Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs wurde nicht eingebracht. Es wurden lediglich folgende Unterlagen am 20.07.2020 bei der Behörde nachgereicht: Bestätigung des SJF vom 25.05.2020 zu den Unterhaltszahlungen an den Sohn aus erster Ehe, Kopie der Heiratsurkunde ohne Beglaubigung, KSV-Auszug vom 14.07.2020, Mietvertrag vom 17.06.2020, aktuelle Lohnzettel von Mai und Juni 2020.

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung eines Antrages als Familienangehöriger bildet § 47 des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts (NAG) 2005 iVm § 11 NAG und Fremdenpolizeigesetz (FPG) 2005 § 61, welcher lautet:

Rechtsgrundlagen
Die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) 2005 in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt, welcher lautet:

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß §41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß- Rot - Karte plus“ gemäß §41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. iAuslBG zu

Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung - Forscher" gemäß § 43c innehat,

§ 11. (2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4Z3) oder durch eine
Haftungserklärung (§2 Abs. 1Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Begründung

1. Ausreichender Lebensunterhalt

Der Unterhalt für ein Ehepaar wird im Monat gemäß 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG mit EUR 1.472,- berechnet.

Ihr Ehegatte Herr N ist verpflichtet, für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Dem Antrag wurden Lohnzettel der Firma H vom Mai bis Juli 2019 beigelegt. Ein Auszug aus dem Kreditschutzverband (KSV) vom 20.06.2019 liegt vor - darin wird eine monatliche Zahlung mit EUR 180,- angegeben.

Es wurden aktuelle Lohnzettel vom Mai und Juni 2020 vorgelegt. Darin scheinen unterschiedlich hohe Lohnpfändungen auf. Ebenfalls wurde ein aktueller Auszug des Kreditschutzverbandes vom 14.07.2020 nachgereicht - darin ist nun die Rückzahlungsrate mit EUR 195,- angegeben. Eine Bestätigung der Bank über Höhe und Regelmäßigkeit der Zahlungen fehlt. Zusätzlich ist Herr N verpflichtet, dem Sohn aus erster Ehe Unterhalt zu

zahlen - eine Bestätigung des SJF vom 25.05.2020 für die regelmäßigen Alimentszahlungen von EUR 290,- liegt vor.

Erst auf Nachfrage wurde ein neuer Mietvertrag vom 17.06.2020 für den nun beabsichtigten Wohnsitz in L vorgelegt. Die Mietkosten belaufen sich hier auf EUR 532,41. Die weiteren Betriebskosten für Strom, Wasser und Heizung (sofern sie nicht bei der Miete inkludiert sind) wurden nicht bekannt gegeben.

Bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhalts wird das Einkommen mit den monatlichen Fixkosten gegengerechnet. Bei der Gegenüberstellung der Einkünfte Ihres Ehegatten mit den monatlichen Zahlungsverpflichtungen ergibt die Berechnung mit den vorliegenden Unterlagen bereits einen Minusbetrag, wobei die Betriebskosten aufgrund fehlender Angaben noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Da keine vollständigen Nachweise und Angaben für die Abzüge vom Einkommen Ihres Ehegatten vorliegen, kann keine Berechnung angestellt werden. Die Behörde geht deshalb davon aus, dass Sie das gesetzliche Erfordernis des Nachweises eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht erfüllen.

2. Diplomatische Beglaubigung Heiratsurkunde

Es wurden Urkunden vorgelegt, die eine diplomatische Beglaubigung benötigen. Nach § 19 Abs. 3 NAG wird die Form der Urkunden und Nachweise laut Verordnung durch den Bundesminister für Inneres festgelegt. Für Heiratsurkunden aus Nigeria ist vorgesehen, dass durch eine Diplomatische Beglaubigung die Echtheit und Richtigkeit der Dokumente gewährleistet wird. Dem Antrag liegt eine Kopie Ihrer Heiratsurkunde bei, die jedoch keine diplomatische Beglaubigung aufweist. Die am 20.07.2020 nachgereichte Kopie der Heiratsurkunde weist wiederum keine Beglaubigung auf und ist ident mit dem bereits vorliegenden Dokument.

Der Behörde liegt bisher keine Heiratsurkunde mit diplomatischer Beglaubigung vor. Deshalb erfüllen Sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs.4 NAG-DV iVm § 19 Abs. 3 NAG nicht.

3. Krankenversicherung

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG, dass der Fremde (Drittstaatsangehörige) über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Das Erfordernis eines ausreichenden, alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes bezweckt, dass der Aufenthalt des Fremden für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen darf.

Die vorgelegte Reiseversicherung der U ab 01.01.2020 für die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen mit Versicherungsbeginn „siehe Visum“ enthält die üblichen Ausschlüsse und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Da Sie keinen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz vorgelegt haben, welcher in Österreich leistungspflichtig wäre, erfüllen sie die allgemeine Voraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG nicht.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 10. September 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 11. September 2020, erhob der Bf Beschwerde gegen den o.a. Bescheid.

3. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien). Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus. Darüber hinaus gilt wiederholend festzuhalten, dass der Bescheid der belangten Behörde durch persönliche Übernahme am 13.8.2020 in A zugestellt wurde.

III.

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

2. Die Beschwerde def Bf hätte daher spätestens am 11. Juli 2018 eingebracht werden müssen und ist somit verspätet.

3. Ein entsprechender Zustellmangel kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden, zumal die Bf den Bescheid der belangten Behörde persönlich in Empfang genommen hat.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter